



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 15. September 2020**

39.	Wasserversorgung	208
39.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
39.03.40.	Wasserbeschaffung	
	Gruppenwasserversorgung Looren-Forch (GLF)	
	Anpassung Koordinationsvertrag mit Maur, Küsnacht, Zumikon und Zollikon; Genehmigung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Als Folge des neuen Wasserlieferungsvertrags mit der Wasserversorgung der Stadt Zürich sowie der Änderung des Gemeindegesetzes muss der im Jahr 2004 abgeschlossene Koordinationsvertrag der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch (GLF) aktualisiert werden.

Der Zusammenarbeitsvertrag bewirkt unter den Gemeinden die Bildung einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft (§ 72 Abs. 3 GG). In der Regel begründen die Gemeinden über die öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft auch den gemeinsamen Bau von Anlagen, die sie gemeinsam finanzieren. Die öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft führt deshalb ein Betriebsbudget und eine Betriebsrechnung. Die Gemeinden können eine Betriebskommission einsetzen, sie können ihr aber nicht sämtliche Kompetenzen einräumen. Das Betriebsbudget wird in der Regel von den Gemeindevorständen beschlossen und muss mit den Budgets der Gemeinden im Einklang stehen. Bei hohen neuen Ausgaben für gemeinsame Investitionen der Gemeinden muss in jeder Gemeinde der von ihr zu finanzierende Ausgabenanteil vom zuständigen Gemeindeorgan (z. B. Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne) bewilligt werden.

Der Koordinationsvertrag GLF weist die Besonderheit auf, dass die durch ihn begründete öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft, die Gruppenwasserversorgung Looren-Forch (GLF), einfach strukturiert ist. Der Grund liegt darin, dass die Gemeinden keine gemeinsamen Bauwerke errichten und finanzieren. Benützt eine Gemeinde eine Anlage einer anderen Gemeinde mit, entrichtet sie dieser direkt die Abgeltung für die Anlagenmitbenützung. Die GLF führt daher – atypischerweise, aber logisch nachvollziehbar – kein Betriebsbudget. Die Kosten für den Sekretär übernehmen die Gesellschafter-Gemeinden zu gleichen Teilen.

Erwägungen

In nachstehender Tabelle werden die geplanten Anpassungen im Koordinationsvertrag der GLF aufgezeigt:

Beschreibung	Artikel	Punkt	Änderung
Zweck	Art. 2	1-4	kleinere Anpassungen und Erweiterung um Punkt 4 bezüglich Betrieb und Unterhalt
Grundlagen	Art. 3	1-2	Firmennamen entfernt, neuer Liefervertrag mit der Wasserversorgung Stadt Zürich
Ausbau der Anlagen	Art. 4		Inhaltliche Anpassungen und Optionsanpassungen gemäss neuem Wasserlieferungsvertrag
Bau- und Betriebskommission	Art. 5		Präzisierung betreffend Kostenteiler sowie neuer Absatz 3 betreffend Entschädigung
Bestehende Anlagen	Art. 6	6.1	Anpassung der Tagesoption und Verteilschlüssel
Kündigung	Art. 14		Die Kündigungsfrist wurde von 3 auf 5 Jahre erhöht (Anpassung an Vertrag mit WV Zürich).

Rechtliches

Der Gemeinderat ist gestützt auf Art. 25 lit. a der Gemeindeordnung für den Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben zuständig. Gemäss Koordinationsvertrag der GLF vom 1. Januar 2004 fällt die Genehmigung des neuen Koordinationsvertrags zwischen der GLF und der Gemeinde Fällanden in die Kompetenz des Gemeinderats.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Koordinationsvertrag einschliesslich Anhang 1 als integrativen Vertragsbestandteil zwischen der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch (GLF) und den Gemeinden Fällanden, Maur, Küsnacht, Zumikon und Zollikon, Inkraftsetzung ab 1. Oktober 2020, wird genehmigt.
2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird beauftragt, die definitive Vertragsausfertigung in die Wege zu leiten und die Verträge dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin zur Unterzeichnung vorzulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gruppenwasserversorgung Looren-Forch GLF, Geschäftsstelle Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
 - Gemeindeverwaltung Maur, Leiter Abteilung Tiefbau, Rico Kummer, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
 - Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke, per Extranet
 - Mitglieder Werkkommission, per E-Mail durch den Leiter Abteilung Tiefbau und Werke

- Leiter Abteilung Tiefbau und Werke, per E-Mail
- 39.01. (Originalvertrag)
- 39.03.40.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 16. September 2020